

Alterssicherung und Besteuerung

Bearbeitet von
Prof. Dr. Bert Rürup, Prof. Dr. Franz Ruland

1. Auflage 2008. Buch. 278 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8349 0508 6

Steuern

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Die wirtschaftliche Absicherung des Alters wird als Teil der Lebensplanung immer wichtiger. Ziel ist, nach Möglichkeit den Lebensstandard, den man im Erwerbsleben innegehabt hat, in etwa auch im Ruhestand aufrecht zu erhalten. Da die meisten Anschaffungen getätigt sind und berufsbedingte Kosten nicht mehr anfallen, wird es als erstrebenswert angesehen, in der Phase des Ruhestands über etwa 75 Prozent des Erwerbseinkommens verfügen zu können. In diesem Fall werden – als Folge der Zunahme der Lebenserwartung – etwa 30 Prozent des Lebenseinkommens nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bezogen werden. Ist eine Familie namentlich ein Ehepartner zu versorgen, kommt eine im Durchschnitt fünf Jahre bezogene Hinterbliebenensicherung hinzu. Da im Alter die Wahrscheinlichkeit, krank oder pflegebedürftig zu werden steigt, müssen auch diese Risiken abgesichert werden. Das Ziel, den Lebensstandard im Alter angemessen zu sichern, kann die gesetzliche Rentenversicherung nach den vielen Einschnitten der letzten Jahre nur noch im Zusammenspiel mit der betrieblichen und der privaten Vorsorge erreichen. Um die Bereitschaft zu dieser ergänzenden Vorsorge zu erhöhen, wird sie generös vom Staat gefördert. Nach dem Umstieg zur nachgelagerten Besteuerung ist ein wichtiger Aspekt für eine vorausschauende Alterssicherung wie die Alterseinkommen zu versteuern sind. Denn der Lebensstandard wird aus dem Nettoeinkommen finanziert, und dies gilt auch für diejenigen, die als Beamte versorgt oder als Freiberufler in einem berufsständischen Versorgungswerk abgesichert sind.

So notwendig die Planung der Alterssicherung ist, so schwer fällt sie, weil verschiedene Rechtsbereiche zusammenspielen, von denen jeder für sich komplex und nicht einfach zu verstehen ist. Genau deshalb wollen Herausgeber, Autoren und Verlag mit diesem Handbuch ein Nachschlagewerk für diejenigen vorlegen, die als Steuerberater, Rechtsanwälte, Rentenberater, für Banken und Versicherungen oder in sonstigen Berufen in Fragen der Alterssicherung beratend tätig sind. Zum anderen wendet sich dieser Text aber nicht nur an die Spezialisten, sondern in gleichem Maße an betroffene und interessierte Laien. Kurzum: Unser Bemühen war, dass dieses Handbuch jedem Leser unmittelbar weiterhelfen kann.

Der erste Teil gibt nach einem Überblick über die wichtigsten Systeme der Alterssicherung wie: Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke, betriebliche und private Vorsorge und die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Im zweiten Teil werden die steuerliche Förderung der Altersvorsorge und die Besteuerung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und die der Alterseinkommen behandelt. Beide Teile zusammen bieten somit einen umfassenden Überblick über die Alterssicherung und ihre Besteuerung.

Das Sozialrecht wie das Steuerrecht sind die Rechtsgebiete, die in der jüngsten Vergangenheit die meisten Änderungen erfahren haben. Rechtsänderungen bis Ende Oktober 2007 konnten eingearbeitet werden. Das Beamtenrecht wird als Folge der Föderalismusreform neu geregelt. Das „Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG)“, das den Rahmen für die Neuregelungen u.a. des Bundesbeamten- und des Beamtenversorgungsgesetzes bietet, soll am 1. März 2008 in Kraft treten. Dies konnte jedoch nicht mehr abgewartet werden. Allerdings wurde der Entwurf dieses Gesetzes (BR-Drs. 720/07) – um die Aktualität auch dieses Beitrags zu wahren – noch eingearbeitet.

Herausgeber, Autoren und Verlag hoffen, dass das Handbuch das angestrebte Ziel erreicht und dass es seinen Lesern und Benutzern hilft, die schwierigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Alterssicherung und ihrer Besteuerung stellen, zu beantworten. Wir sind für jeden auch kritischen Hinweis, der der Verbesserung des Handbuchs dient, sehr dankbar.

München/Darmstadt, im November 2007

Bert Rürup

Franz Ruland

Inhaltsübersicht

Die Systeme der Alterssicherung

§ 1	Überblick über die Alterssicherung in Deutschland (Prof. Dr. Franz Ruland, Honorarprofessor an der Universität Frankfurt, bis 2005 Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger [VDR])	15
§ 2	Rentenversicherung (Prof. Dr. Franz Ruland)	29
§ 3	Die Alterssicherung der Landwirte (Dr. Harald Deisler, Geschäftsführer des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen)	75
§ 4	Die Beamtenversorgung (Prof. Dr. Franz Ruland)	89
§ 5	Berufsständische Versorgung (Dipl.-Kfm. Michael Jung, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen)	114
§ 6	Die betriebliche und private Altersvorsorge (Prof. Dr. Wolfgang Förster und Stefan Rechtenwald, Dr. Dr. Heissmann GmbH – Unternehmensberatung für Versorgung & Vergütung)	136
§ 7	Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes (Prof. Dr. Klaus Heubeck, HEUBECK AG)	173

Steuerrecht und Alterssicherung

§ 8	Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge (Prof. Dr. Bert Rürup, Technische Universität Darmstadt; Dr. Michael Myßen, Berlin)	187
§ 9	Die Besteuerung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und der Alterseinkommen (Prof. Dr. Dieter Birk, Westfälische Wilhelms-Universität Münster; Prof. Dr. Rainer Wernsmann, Universität Passau)	228

§ 1 Überblick über die Alterssicherung in Deutschland

Inhaltsübersicht

A. Die Alterssicherung in Deutschland	16
B. Das Drei-Schichten-Modell der Alterssicherung	20
C. Alterssicherung und Vorsorge	20
D. Die Rechtsgrundlage der Systeme	21
E. Finanzierungsverfahren	22
F. Der gesicherte Personenkreis	23
G. Risiken und Leistungen	24
H. Die Dynamisierung der Leistungen	27
I. Die Koordination der verschiedenen Systeme	28

A. Die Alterssicherung in Deutschland

1 Wie komplex das deutsche System der Altersvorsorge ist, zeigt das Schaubild 1 (S. 17)¹. Es umfasst die wichtigsten Systeme der Alters- und Hinterbliebenensicherung in Deutschland. Darunter fallen öffentlich-rechtliche (z.B. Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke, Altershilfe für Landwirte) und privatrechtliche Systeme (vor allem betriebliche Altersversorgung, private Vorsorgesysteme) mit unterschiedlicher Struktur, Zielsetzung und Funktion. Je nach dem, welcher Schicht sie angehören, ergänzen sie sich oder konkurrieren sie miteinander. Innerhalb des Sozialbudgets der Bundesrepublik, das die Summe der Ausgaben für die (staatliche) soziale Sicherung auflistet, betrugen 2006 von (vorläufig) insgesamt 700,160 Mrd. € die Leistungen der Funktion Alter (267,869 Mrd. €) und Hinterbliebene 2006 (7,539 Mrd. €) zusammen rund 275,408 Mrd. €². Das sind mit 39,34 % fast 4/10 des gesamten Sozialbudgets. Allerdings ist der Anteil dieser Funktion in den Jahren zuvor deutlich zurückgegangen. Er lag 1990 bei knapp 44 %.

2 Auf die einzelnen Systeme entfielen 2007:

Tabelle 1: Finanzielle Bedeutung der einzelnen Alterssicherungssysteme

System	Ausgaben 2007 in Mrd. Euro (vorläufige Zahlen)	Anteil am Brutto-Inlandsprodukt (BIP)	
		2007 in %	2000 in %
Ges. Rentenversicherung	239,963	10,4	10,5
Beamtenversorgung	35,677	1,5	1,6
Betriebl. Altersversorgung	19,070	0,8	0,8
Zusatzversorgung öffentlicher Dienst	9,494	0,4	0,4
Altershilfe für Landwirte	3,129	0,1	0,2
Berufsständische Versorgungswerke	3,617	0,2	0,1

3 Das Schaubild gibt die Systeme wieder, mit denen sich dieses Handbuch beschäftigen wird. Doch ist es nicht ganz vollständig, worauf hier nur hingewiesen sei. Eine große Zahl von Personen erfährt ihre Alterssicherung im familiären Unterhaltsverband, in dem in beträchtlichem Maße auch Leistungen der Alterssicherung vor allem zwischen den Ehegatten „umverteilt“ werden³. Dies betrifft nicht nur Hausfrauen, sondern auch Ehegatten mit unterschiedlich hohen Einkommen. Der Elternunterhalt ist zur seltenen Ausnahme geworden. Allenfalls rund 5 % erhalten von ihren Kindern (ergänzende) finanzielle Hilfen zum Unterhalt⁴.

1 Viebrok/Himmelreicher, Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge, ZeS-Arbeitspapier 17/2001, Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, S. 22; s.a. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 15/5821, S. 66.

2 Zahlen aus der von dem BMAS auch im Internet zur Verfügung gestellten Übersicht über das Sozialbudget 2006, Stand Mai 2007; s.a. Alterssicherungsbericht 2005, BT-Drs. 16/906, S. 56 f.

3 Vgl. Ruland: in: VDR/FNA (Hg.), Interdependenzen in der sozialen Sicherung, 2005, DRV-Schriften Bd. 60, S. 71 (75).

4 Daran hat sich seit den 70er Jahren nur wenig geändert, vgl. einerseits: Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1974, S. 12; andererseits: Szydlik, Generationengerechtigkeit 3/2004, S. 3; s.a. Schulz, ZBevWiss 1996, 263 (269 ff.).

Schaubild 1: Das System der deutschen Altersvorsorge

4

1

Individuelle ergänzende Sicherung	Private Alterssicherung (Lebensversicherungen, Ersparnisse, Altenteil usw.)							
	Freiwillige Versicherung (GRV)	Zertifizierte und geförderte private Alterssicherung						
Zusatzsysteme				Knapp-schaftliche Rentenversicherung	Betriebliche Altersversorgung	Zusatzversorgung im öffentl. Dienst		
Gesetzlich verankerte Systeme	Be rufs- ständi- dische Ver- sor- gungs- werke**	Alters- sic- he- rung der Land- wirte*	Sonder regelungen für Selbstständige innerhalb der gesetzl. Rentenversicherung	Allgemeine Renten- versicherung		Be amten- versorgung		
			Gesetzliche Rentenversicherung					
Bedarfsorientierte Grundsicherung								
Personenkreis	Nicht pflichtver- sicherte Selbstständige	Freie Berufe	Land- wirte	Selbstständige nach §§ 3+4 SGB VI (Handwerker, Künstler u.a., Versicherungs- pflichtige auf Antrag)	Beschäftigte im Bergbau	Sonstige		
	Selbstständige			Arbeiter und Angestellte				
				Abhängig Beschäftigte				
	Privater Sektor					Öffentlicher Dienst		

* Einschließlich mithelfender Familienangehöriger; als Teilversorgung, ergänzt durch betriebliche Maßnahmen (Altenteil).

** Teilweise auch für abhängig Beschäftigte der jeweiligen Branche.

*** Einschließlich Richter und Berufssoldaten.

Dieser Prozentsatz wird sich nach Einführung der Grundsicherung (§§ 41 ff. SGB XII), die dem Elternunterhalt gegenüber grundsätzlich nicht subsidiär ist, weiter verringern. Renten der Unfallversicherung können bis zum Tode des Geschädigten gezahlt werden und sich dann in Hinterblie-

benenrenten – auch Elternrenten – fortsetzen. Auch sie haben eine Funktion der Alterssicherung, weil sie als Entschädigung an die Stelle des Einkommens und der sich daraus ergebenden Einkommensersatzleistungen treten. Dementsprechend ist ihre Kumulation mit anderen Leistungen der Alterssicherung eingeschränkt (§ 93 SGB VI, § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BeamVG). Ende 2005 bezogen von den gewerblichen Berufsgenossenschaften rund 369.000 Versicherte und rund 72.000 Witwen jeweils über 65 Renten⁵. Zahlreiche Personen beziehen ihre Alterssicherung aus sonstigen Entschädigungssystemen, wie z.B. dem Bundesversorgungsgesetz⁶ oder der Wiedergutmachung.

2003 haben Ehepaare, in denen zumindest der Ehemann bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, im Durchschnitt folgende Einkommen erzielt⁷:

Tabelle 2: Einkommen(skomponenten) von Ehepaaren

	Ehepaare – Einkommenskomponenten		Einkommen pro Ehepaar (Euro/Monat)	
	Tausend	%	Tausend	%
Insgesamt	4.362	100	2.433	100
Alterssicherungsleistungen insgesamt	4.333	99	2.001	82
davon				
- GRV	4.184	96	1.510	62
- Betriebsrenten Privatwirtschaft	1.207	28	135	6
- Öffentl. Zusatzversorgung	629	14	63	3
- Beamtenversorgung	404	9	253	10
- Berufsst. Versorgung	30	1	14	1
- Alterssicherung der Landwirte	209	5	27	1
Private Renten / Lebensversicherung (Renten)	60	1	8	0
Erwerbseinkommen	428	10	173	7
Vermietung/Verpachtung	459	11	93	4
Zinseinkünfte	1.846	42	87	4
Sonstige Einkommen	725	17	72	3
Steuern- und Sozialabgaben			- 275	- 11
Netto-Gesamteinkommen			2.159	89

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, dass 99 % der Ehepaare über 65 ganz überwiegend von Leistungen der (staatlichen) Alterssicherung leben, zumeist – 96 % – von den gesetzlichen Renten. 42 % bezogen Betriebsrenten, davon 28 % aus der Privatwirtschaft. Die Tabelle zeigt aber auch, dass im Alter ebenso Erwerbseinkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und son-

5 Auskunft des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 15. Juni 2006; zu Unfallrenten als Sicherung im Alter: Krasney, in: Becker/Kaufmann/v. Maydell/Schmähl/Zacher (Hg.) Alterssicherung in Deutschland, FS Ruland, 2007, S. 523 ff.

6 Dazu Hase, in: v. Maydell/Ruland/Becker (Hg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), 4. Aufl., 2008, § 26.

7 Quelle: Alterssicherungsbericht, BT-Drs. 16/906, S. 214 ff.; dort auch weitere Tabellen zu West und Ost und zu alleinstehenden Frauen bzw. Männern; s.a. Rentenversicherungsbericht 2006, BT-Drs. 16/3700, S. 14.

stige Einkünfte⁸ insgesamt eine beträchtliche Rolle spielen. Private Renten fielen demgegenüber – jedenfalls 2003 – nicht ins Gewicht. Die Versicherungen werden zumeist auf Kapitalbasis abgeschlossen und gehen dann in die Zinseinkünfte mit ein.

Entsprechend der Zielsetzung dieses Handbuchs, über die Alterssicherung und ihre Besteuerung zu informieren, ist die sozialhilferechtliche Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) nicht in die Darstellung der Alterssicherung mit aufgenommen worden⁹. Bei den Empfängern dieser Leistung stellt sich die Frage einer Besteuerung nicht. Zudem handelt es sich bei der Grundsicherung auch nicht um eine spezifische Leistung der Alterssicherung. Bei ihr wird vielmehr der allgemeine sozialhilferechtliche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-jährige voll erwerbsgemindert sind, was die Voraussetzungen und das Verfahren betrifft, modifiziert. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 € nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Da davon abgesehen die Grundsicherung Bedürftigkeit voraussetzt (§ 41 Abs. 2 SGB XII), besteht Anspruch auf sie nur dann, wenn nicht oder nicht ausreichend für das Alter vorgesorgt wurde.

Allerdings ist Altersarmut heute in ihrer gesellschaftlichen Relevanz stark zurückgegangen. Die Sozialhilfequote lag 2004 im Durchschnitt der Bevölkerung bei 3,3 %, bei den über 65jährigen nur bei 1,9 %¹⁰. Bei ihnen ist heute Armut unterdurchschnittlich festzustellen. Der Anteil derer, die ergänzend zu ihrer Rente Sozialhilfe (Grundsicherung) in Anspruch nehmen müssen, ist ständig zurück gegangen. Soweit es noch der Fall ist, sind betroffen vor allem alleinstehende Frauen, die wegen der Lücken in ihrem Versicherungsverlauf keine hohen Versichertenrenten erhalten, oder Witwen, deren Männer nicht durchgehend versichert waren. Die Zahl der Personen, die für ihren Lebensunterhalt ergänzend zu ihrer Rente auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist mit 1,5 % aller Rentenbezieher zwar immer noch zu hoch, zumal vermutet werden muss, dass eine gewisse, unterschiedlich hoch geschätzte Zahl von Personen trotz bestehender Ansprüche Sozialhilfe aus den verschiedensten Gründen nicht in Anspruch nimmt. Dennoch ist die Zahl auf die Gesamtheit der 18,5 Mio. Rentner bezogen klein. Zwar sind niedrige Renten wesentlich häufiger. Allerdings ist in den meisten Fällen die Höhe der Rente für die tatsächliche wirtschaftliche Situation im Alter wenig aussagekräftig, da die Rente häufig nur einen Teil des Gesamteinkommens des Rentners ausmacht, das sich aus mehreren Renten und anderen Einkünften zusammensetzt¹¹. Es ist aber zu befürchten, dass künftig Altersarmut wieder vermehrt auftreten wird. Das wird insbesondere Langzeitarbeitslose treffen. Gründe hierfür sind die Niveauabsenkung bei den Renten um etwa 17 Prozent, die hohen Abschläge, die Versicherte hinzunehmen haben, die vorzeitig in Rente gehen (müssen), und die viel zu niedrigen Beiträge, die für die Empfänger von Arbeitslosengeld II gezahlt werden¹².

8 Z.B. Unfallrenten, Renten aus dem Ausland, Kriegsopferrenten, Grundsicherung, Unterhalt etc.

9 Zu ihr: Trenk-Hinterberger, in: SRH (Fn. 6), § 23; ders., in Becker u.a. (Fn. 5), S. 539 ff.

10 Alterssicherungsbericht 2005, BT-Drs. 16/906, S. 88, 306; s.a. Mika/Bieber, DRV 2006, 248 ff.; Loose/Thiede, RVaktuell 2006, 479 (480).

11 Vgl. BT-Drs. 16/906, S. 85 ff.; Bieber/Klebula, DRV 2005, 362 ff.

12 Vgl. § 2 Rn. 101; dazu: Göhde, MittLVA Rheinprovinz 2005, 42 (61); Jakob, SozSich 2004, 123 ff.; Ruland, DRV 2006, 225 (234); Winkel, SozSich 2006, 103 ff.

B. Das Drei-Schichten-Modell der Alterssicherung

- 7 Nach heutiger Konzeption besteht das System der Alterssicherung aus drei Schichten¹³:
- der Regelsicherung, die zumeist durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet wird,
 - den Zusatzsicherungssystemen, wie z.B. der betrieblichen Altersvorsorge, und
 - der ergänzenden privaten und zum Teil steuerlich geförderten Altersvorsorge.
- 8 Manche Systeme sind, wie z.B. die Beamtenversorgung¹⁴ oder die knappschaftliche Rentenversicherung¹⁵, „bifunktional“, d.h. sie verbinden die sonst gewährleistete Regelsicherung mit einer Art betrieblichen Altersvorsorge, sind also Regel- und Zusatzsicherung in einem. Deshalb wird der Vergleich von Leistungen der Rentenversicherung mit denen der Beamtenversorgung deren Doppelfunktion nicht gerecht. Die sachgerechte Vergleichsebene ist die sich aus gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung zusammensetzende Versorgung etwa der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. Die „Bifunktionalität“ der knappschaftlichen Rentenversicherung wird darin deutlich, dass sowohl ihre Leistungen als auch ihre Beitragssätze um (rund) ein Drittel höher sind als in der allgemeinen Rentenversicherung und dass für die höheren Beiträge allein die Arbeitgeber aufzukommen haben¹⁶. Die Rentenversicherung bietet die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung, die vom Umfang ihrer geringen Nutzung her eher der ergänzenden individuellen Vorsorge der dritten Schicht als der Regelsicherung der ersten Schicht entspricht¹⁷. Die Einordnung der berufsständischen Versorgungssysteme in diese Kategorie hängt von der Ausgestaltung des jeweiligen Systems ab; sie können ebenfalls „bifunktional“ sein, müssen mindestens den Leistungen der Rentenversicherung entsprechen (§ 6 SGB VI). Die Leistungen der Altershilfe für Landwirte sind zwar deutlich niedriger, sollen aber auch nur eine Teilsicherung darstellen, da sie nur das Altenteil oder eine sonstige Absicherung aus der Vermögenssubstanz (Pachtzinsen oder Veräußerungserlöse) ergänzen sollen¹⁸.

C. Alterssicherung und Vorsorge

- 9 All diese Systeme beruhen auf einer Vorsorge der Gesicherten. Mittel der Vorsorge ist zumeist der Beitrag. Dies gilt für die Rentenversicherung ebenso wie für die Altershilfe für Landwirte, die berufsständischen Sicherungssysteme, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und für die Systeme der ergänzenden privaten Vorsorge der dritten Schicht. In der Rentenversicherung haben der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber den Beitrag grundsätzlich je zur Hälfte zu

13 Vgl. Rürup/Myßen, § 8 Rn. 16 ff.; Frommert/Heien, DRV 2006, 77 ff.; Kaempfe, Die Systemfunktionen privater Altersvorsorge im Gesamtsystem sozialer Alterssicherung, 2005, S. 81 ff.; Kaltenbach, in: VDR/Ruland (Hg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung (HdR), 1990, S. 425 ff.; Lorenz, Das „Drei-Säulen-Prinzip“ als Konzept der Daseinssicherung, 1981, S. 6 ff.; Maurer, Altersvorsorge von abhängig Erwerbstätigen, 1998, S. 19 ff.; Michaelis, in: Förster/Gohdes/Recktenwald/Schmidt (Hg.), Altersversorgung und Vergütung, FS Andresen, 2006, S. 173 ff.; s.a. Berner, DRV 2007, 562 ff.; Ehrentraut, DRV 2007, 576 ff.

14 Dazu ausführlich Ruland, Möglichkeiten und Grenzen einer Annäherung der Beamtenversorgung an die gesetzliche Rentenversicherung, in: Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Anlageband B zum Gutachten, veröffentlicht durch die Bundesregierung von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 1983, Rn. 56 und öfters; ders., SGb 1981, 391 (395); der Auffassung hat sich mittlerweile auch die Bundesregierung angeschlossen, vgl. BT-Dr. 11/2910, S. 7; 16/906, S. 60; zuletzt im Dritten Versorgungsbericht (Fn. 1), S. 59; ebenso das BVerfG (E 114, 258 [294 f.]).

15 Vgl. Ruland, SGb 1982, 505 (510); ders. (Fn. 14), S. 156; Schewe, Sozialer Fortschritt 1979, 25 (27).

16 Vgl. § 2 Rn. 3.

17 Vgl. § 2 Rn. 21.

18 Vgl. Deisler, § 3 Rn. 2.